

6. April 2021

MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

1. Ausgangslage	2
2. Unterstützung beantragen	2
2.1 Webadresse	2
2.2 Die Massnahmen im Überblick	2
2.3 Abwicklung der Gesuche	3
2.4 Voraussetzungen für alle Massnahmen.....	4
2.5 Gemeinsame Regelung: Umsatzrückgang	6
2.6 Die Berechnung des Fixkostenbeitrags	7
2.7 Daten und Dokumente für alle Massnahmen.....	8
3. Liquiditätshilfe für Unternehmen mit Umsatzrückgängen ab 25 Prozent	9
3.1 Einleitende Bemerkungen	9
3.2 Voraussetzungen	11
3.3 Daten und Dokumente	11
4. Härtefallmassnahme für Unternehmen mit Umsatzrückgängen von mindestens 40 Prozent und mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken	12
5. Fixkostenbeitrag bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken	12
5.1 Einleitende Bemerkungen	12
5.2 Voraussetzungen	13
5.3 Daten und Dokumente	13
6. Fixkostenbeitrag für von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen (Zulieferer) mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken	13
7. Fixkostenbeitrag für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken und einem Umsatzrückgang grösser 40 Prozent oder bei behördlich angeordneter Schliessung ..	14
7.1 Einleitende Bemerkungen	14
7.2 Voraussetzungen	15
7.3 Daten und Dokumente	15
8. Bedingungen während der Härtefallmassnahme	16
9. Bestätigungen	16
10. Fragen/Hilfestellung	17
Beilage: Fixkostenanteile für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken	18

1. Ausgangslage

Das vorliegende Merkblatt dient als Anleitung für Unternehmen, die eine Härtefallhilfe des Kantons Aargau beantragen. Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam durch. Es ist entscheidend, dass die erforderlichen Angaben und Dokumente korrekt und vollständig eingereicht werden. Dies verkürzt die Bearbeitungszeit der Gesuche und erlaubt einen wirksamen Einsatz der kantonalen Mittel.

Die kantonalen Härtefallmassnahmen orientieren sich am Bundesprogramm gemäss der [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) vom 25. November 2020 \(SR 951.262\)](#). Das Bundesprogramm wird im Kanton Aargau mit der [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 \(SAR 961.212\)](#) umgesetzt. Bei der Abwicklung der Gesuche sind die gesetzlichen Grundlagen relevant, das Merkblatt dient als Anleitung.

Die Massnahmen können einen durch die Pandemie verursachten Umsatzausfall nicht vollständig ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Der Regierungsrat hat ebenfalls Massnahmen für die Bereiche Kultur und Sport beschlossen. Diese sind unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> zu finden.

2. Unterstützung beantragen

2.1 Webadresse

Die Unterstützung kann über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden. Gesuche können seit dem 6. April bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden.

www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

2.2 Die Massnahmen im Überblick

Im Kanton Aargau besteht das Härtefallprogramm aus unterschiedlichen Massnahmen (vgl. nachstehende Graphik). Gegenüber dem bisherigen Programm sind folgende Massnahmen neu:

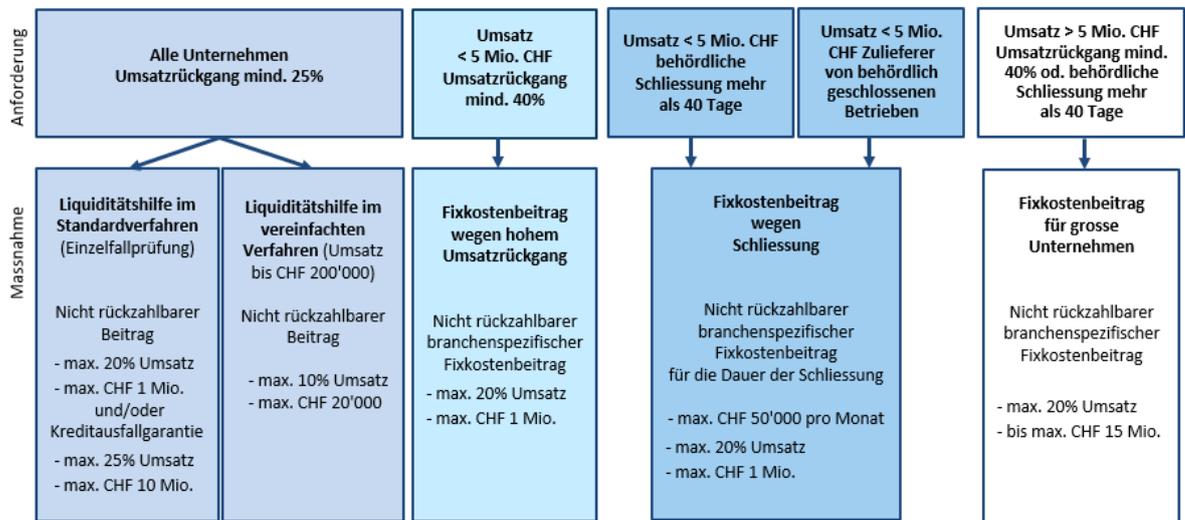
- Härtefallmassnahme für Unternehmen mit Umsatzrückgängen von mindestens 40 Prozent und mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken
- Härtefallmassnahme für von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen
- Härtefallmassnahme für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Der angegebene maximale Beitrag wird nicht generell gewährt. Er ist abhängig von unternehmensspezifischen Gegebenheiten:

- Mit der Liquiditätshilfe soll bei einem Umsatzrückgang von mindestens 25 Prozent die Liquidität für die nächsten 12 Monate sichergestellt werden. Ein Bankkredit mit einer Kreditausfallgarantie des Kantons wird gewährt, wenn es die Verschuldungssituation zulässt. Andernfalls wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag gesprochen.
- Die anderen Massnahmen sehen nicht rückzahlbare Fixkostenbeiträge vor, welche einen Beitrag an die ungedeckten Fixkosten leisten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Umsatzrückgang beziehungsweise der Dauer der behördlichen Schliessung des direkt betroffenen Unternehmens oder des Zulieferers (vgl. Ziffer 2.6 und Beilage).

Die 5 Härtefallmassnahmen im Überblick

Ein Unternehmen muss neben den Grundvoraussetzungen* die Anforderungen in der Grafik erfüllen, um Härtefallhilfe zu erhalten. Beim Ausfüllen des Gesuchs wird ein Unternehmen automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Gesuche können online eingereicht werden unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.



*Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfe: Sitz im Kanton Aargau, Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz, Gründung vor 1. Oktober 2020, Mindestumsatz CHF 50'000

2.3 Abwicklung der Gesuche

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Die Unternehmen müssen sich bei der Antragsstellung auf keine bestimmte Massnahme festlegen. Im Rahmen der Gesuchsprüfung wird die vorteilhafteste Massnahme gewählt, die sich an der spezifischen Ausgangslage des Unternehmens orientiert.
- Je nach Massnahme, die einem Unternehmen zugeordnet wird, sind zusätzliche Unterlagen bereitzuhalten oder hochzuladen. Dies steht im vorliegenden Merkblatt.
- Pro Unternehmen kann nur ein Gesuch für alle betroffenen Betriebsteile oder Filialen eingereicht werden.
- Die Ansprüche auf Härtefallmassnahmen können rückwirkend geltend gemacht werden. Beispielsweise kann ein Gesuch im Mai 2021 für eine Härtefallmassnahme bei einer behördlichen Schliessung ab 21. Dezember 2020 gestellt werden.
- Viele Unternehmen haben bereits finanzielle Unterstützung aus einer Härtefallmassnahme erhalten. Da die Massnahmen grundsätzlich kombiniert werden können, ist ein zweites Gesuch möglich. Bereits erhaltene nicht rückzahlbare Unterstützungsbeiträge werden angerechnet, und die Maximalbeiträge gelten für die Summe aller Unterstützungsleistungen. Sofern alle Leistungen aus den Fixkostenprogrammen ausgeschöpft sind, ist bei der Liquiditätshilfe nur noch eine Kreditausfallgarantie möglich.

Folgende Konstellationen berechtigen zu einem zweiten Gesuch, sofern die maximal möglichen Unterstützungsbeiträge noch nicht erreicht sind:

- Unternehmen, welche zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Oktober gegründet wurden oder ihre Geschäftstätigkeit aufnahmen.
- Unternehmen, welche inzwischen einen Umsatzrückgang von mindestens 25 % respektive mindestens 40 % erreichen. Das Unternehmen meldet sich in diesem Fall bei der Covid-19-Helpline und begründet seine Anspruchsberechtigung.
- Unternehmen, welche inzwischen einen Liquiditätsbedarf zur Überwindung der Pandemie vor-

weisen oder bei denen sich die Liquiditätssituation verschärft hat. Es kann nur noch die Liquiditätshilfe im Standardverfahren beantragt werden (vgl. Ziff. 3). Das Unternehmen meldet sich in diesem Fall bei der Covid-19-Helpline und begründet seine Anspruchsberechtigung.

Die Unternehmen melden sich für ein neues Gesuch mit ihrer UID an (vgl. Ziff. 2.4). Im vorgängigen Gesuch erfasste Informationen werden wieder angezeigt. Zu ergänzen sind fehlende Dokumente und Angaben, die aufgrund der neuen Massnahmen zur Prüfung benötigt werden. Aus technischen Gründen müssen vorderhand die Dokumente aus dem ersten Antrag erneut hochgeladen werden (die automatische Verknüpfung mit sämtlichen bereits eingereichten Dokumenten ist in Arbeit).

Angaben aus einem früheren Gesuch können auf der Plattform nicht verändert, sondern nur ergänzt werden. Muss eine frühere Angabe korrigiert werden, muss sich das Unternehmen via Covid-19-Helpline melden. Es ist zu belegen, aus welchen Gründen die damaligen Angaben nicht mehr aktuell sind.

- Der Kanton hat einige Gesuche zurückgestellt respektive sistiert. Die Gesuchstellenden wurden damals informiert. Diese Unternehmen erhalten anfangs April 2021 ein E-Mail mit dem Hinweis, ihr Gesuch nun vervollständigen zu können. Die Anmeldung erfolgt auf dem Portal mit der UID.
- Einige Unternehmen haben zwar mit der Gesuchseinreichung begonnen, aber bis Ende März 2021 kein Gesuch eingereicht. Solche nicht abgeschlossenen Gesuche wurden gelöscht. Die Unternehmen sind vorgängig darüber informiert worden. Diese Unternehmen können ein neues Gesuch stellen.
- Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ, zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Aargau). Das HTZ wird durch aargauische Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften unterstützt.
- Das HTZ unterbreitet die Ergebnisse der Prüfung dem Kanton zum Entscheid. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gesuche. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung (Absage oder Zusage).
- Der Prüfprozess umfasst mehrere Schritte. Nach jedem abgeschlossenen Schritt wird ein E-Mail mit einer Zusage oder Absage mit Verfügung oder einem Link für die nächsten Schritte versandt. Wenn Sie kein E-Mail erhalten haben, überprüfen Sie den Spamordner. Sollte kein E-Mail angekommen sein, kontaktieren Sie die Covid-19-Helpline (vgl. zuunterst).

2.4 Voraussetzungen für alle Massnahmen

Damit ein Unternehmen am Härtefallprogramm teilnehmen kann, muss es für alle Massnahmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es sind nur Unternehmen mit einer UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) berechtigt, ein Gesuch zu stellen (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung). Die Nummer darf im UID-Register nicht als "gelöscht" gekennzeichnet sein. Grundsätzlich haben alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, eine UID. Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden. Eine fehlende Nummer kann beim Bundesamt für Statistik kostenlos beantragt werden.
- Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen mit Sitz im Kanton Aargau (§ 7a Abs. 2, § 7b Abs. 3, § 7c Abs. 2 und § 7d Abs. 2 SonderV 20-2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Ein Gesuch kann nur mit einer UID gestellt werden, die dem Kanton Aargau zugewiesen ist. Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist der Kanton am Wohnsitz des Einzelunternehmers zuständig. Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag im Sitzkanton zu stellen.

- Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Gründung vor dem 1. Oktober 2020 (Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-Härtefallverordnung). Das Unternehmen muss sich am 1. Oktober 2020 nachweislich in Gründung befunden haben (§ 7a Abs. 2, § 7b Abs. 3, § 7c Abs. 2 und § 7d Abs. 2 SonderV 20-2). Es gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Ein Beispiel: Ein Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen war, hat sich im Winter 2020 zu einer GmbH umgewandelt. Der Eintrag im Handelsregister datiert somit nach dem 1. Oktober 2020, das Unternehmen existiert aber faktisch schon länger. Es kann ein Gesuch stellen, sofern der Unternehmenszweck nicht geändert wurde.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 beträgt mindestens Fr. 50'000.– (Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung).¹
- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an (Art. 3 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung), und das Unternehmen beschäftigt eigenes Personal (Art. 1 Abs. 2 lit. b Covid-19-Härtefallverordnung). Damit wird sichergestellt, dass Briefkastenfirmen ausgeschlossen sind und die Unterstützung vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommt.
- Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnenden dürfen insgesamt nicht zu mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt sein (Art. 1 Abs. 2 lit. a Covid-19-Härtefallverordnung).
- Das Unternehmen belegt, dass es profitabel oder überlebensfähig ist und dass die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen wurden (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung).
- Das Unternehmen durfte zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet sein (§ 7a Abs. 1^{quater}, § 7b Abs. 5, § 7c Abs. 4 und § 7d Abs. 4 SonderV 20-2). Sofern Gläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten, wird keine Überschuldung angenommen (vgl. Art. 725 Abs. 2 OR). Das Unternehmen kann in diesem Fall die Frage nach der Überschuldung mit "Nein" beantworten. Der Rangrücktritt mit Unterschriften muss als Foto oder PDF hochgeladen werden. An den Rangrücktritt stellt der Kanton Aargau die üblichen formellen Anforderungen.
- Das Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden (Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).
- Das Unternehmen hat sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden. Ausnahme: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor, oder das Verfahren ist durch Zahlung abgeschlossen (Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).
- Bestätigung, dass kein Anspruch auf Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht (Art. 4 Abs. 1 lit. c Covid-19-Härtefallverordnung). Sind diese Tätigkeitsbereiche mit einer Spartenrechnung klar abgrenzbar, kann dennoch für beide Bereiche eine Unterstützung beantragt werden (Art. 2a Covid-19-Härtefallverordnung). Die Mindest- und Höchstgrenzen des Härtefallprogramms werden proportional zum Anteil des Spartenumsatzes am Gesamtumsatz des Unternehmens angewendet.

¹ Es gelten folgende Spezialregelungen, jeweils berechnet auf 12 Monate (Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung):

- für ein zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründetes Unternehmen:
 - durchschnittlicher Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde oder
 - durchschnittlicher Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde;
- für ein zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründetes Unternehmen: Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 hochgerechnet auf 12 Monate erzielt wurde.

- Einzelne Massnahmen können kombiniert bezogen werden, vgl. nachstehend. Sie können auch beantragt werden, wenn bereits Leistungen aus dem kantonalen oder Bundespaket vom 1. Halbjahr 2020 bezogen wurden.

2.5 Gemeinsame Regelung: Umsatzrückgang

Als Anspruchsvoraussetzung gilt je nach Massnahme die angeordnete behördliche Schliessung eines Betriebs, die starke Abhängigkeit von geschlossenen Betrieben oder ein Mindest-Umsatzrückgang. Nachfolgend wird beschrieben, wie der Umsatzrückgang ermittelt wird. Der Umsatzrückgang muss im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stehen. Die Umsätze beziehen sich auf die Nettoumsätze (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer) und auf den Einzelabschluss des Unternehmens (Art. 3 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung). Härtefallunterstützung kann im Rahmen einer Konzernstruktur für denselben Umsatz – von einem oder mehreren Kantonen – nicht mehrfach gewährt werden.

Zur Ermittlung des Rückgangs wird der Jahresumsatz 2020 mit dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 verglichen. Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden (§ 7a Abs. 1^{bis}, § 7d Abs. 1 SonderV 20-2).

Für Unternehmen, welche zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Oktober gegründet wurden oder ihre Geschäftstätigkeit aufnahmen, gilt eine andere Regelung. Der Umsatzrückgang lässt sich nicht standardmässig berechnen. Als Umsatzbasis gilt das Dreifache der AHV-Lohnsumme, hochgerechnet auf 12 Monate. Der Umsatzausfall ergibt sich aus der Differenz zwischen dieser Umsatzbasis und dem zwischen der Gründung und dem 31. Dezember 2020 effektiv erwirtschafteten Umsatz, der ebenfalls auf 12 Monate hochgerechnet wird. Bei den Massnahmen "angeordnete Betriebsschliessung" und "von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen" dient der Gesamtaufwand als Bemessungsgrundlage, welcher sich aus dem Dreifachen der AHV-Lohnsumme, hochgerechnet auf 12 Monate abzüglich 3 Prozent als Gewinngrösse dieser Unternehmen berechnet.

Bei der Ermittlung des Umsatzrückgangs sind Spartenrechnungen oder Profitcenter-Rechnungen zulässig (Art. 2a Covid-19-Härtefallverordnung). Beispiele dafür sind Hotels mit Restaurants, die nur noch Hotelgäste bewirten dürfen. Wenn das Hotel mit einer Spartenrechnung aufzeigen kann, dass es in seinem Restaurant 40 Prozent Umsatzrückgang hat, kann es ein Gesuch stellen, auch wenn das Hotel einen geringeren Umsatzrückgang hat. Die kantonale Webapplikation prüft automatisch, ob die Zuordnung des Restaurants zur "Massnahme bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen" ein vorteilhafterer Beitrag ergibt.

Für die Berechnung des Umsatzrückgangs sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons zu berücksichtigen (§ 7a Abs. 4 und § 7d Abs. 6 SonderV 20-2), welche zwischen Frühling und Herbst 2020 für eine erste Phase ausgerichtet wurden.

Die Hürde des Umsatzverlustes als Anspruchsvoraussetzung kann im Einzelfall hoch sein. Falls der Umsatzverlust in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen geringer war, kann in den nachstehend beschriebenen Fällen trotzdem eine Unterstützung möglich sein. Diese Fälle gelten nur für Unternehmen bis fünf Millionen Franken Umsatz. Beispiele für ausserordentliche Umstände sind:

- Das Unternehmen befindet sich in einer Wachstumsphase, und die Zahl der Mitarbeitenden wächst. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 wird trotzdem als erfüllt betrachtet, wenn der Umsatz pro Vollzeitäquivalent im 2020 unter 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes pro Vollzeitäquivalent der Jahre 2018 und 2019 liegt.

- Das Unternehmen investierte im 2018 oder 2019 beispielsweise in die eigenen Räumlichkeiten (wie Hotellerie), wodurch während dieser Monate kein oder nur ein stark reduzierter Umsatz möglich war. Das Kriterium des Umsatzverlustes kann im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden, sofern dank den Investitionen das Geschäftsmodell bei normalem Geschäftsverlauf als zukunftstauglich beurteilt wird.
- Das Unternehmen wurde erst 2020 gegründet und konnte erst nach dem Lockdown im Sommer 2020 normale Umsätze erzielen. Bei diesen Einzelfällen wird der Umsatzverlust anhand einzelner, aufgrund der Pandemie beeinträchtigter Monate eruiert.

2.6 Die Berechnung des Fixkostenbeitrags

Bei der Berechnung der Fixkostenbeiträge unterscheiden sich die Härtefallmassnahmen in Bezug auf drei Aspekte:

- *Bezugsgrösse*: Die Fixkostenbeiträge aufgrund behördlicher Schliessung werden auf der Basis des Gesamtaufwands 2019 errechnet. Dies gilt sowohl für behördlich geschlossene Unternehmen wie auch für die anspruchsberechtigten Zulieferbetriebe. Im Vergleich dazu werden die aufgrund des Umsatzrückgangs gesprochenen Fixkostenbeiträge auf der Basis des Umsatzes errechnet.
- *Fixkostenanteile*: Für die Berechnung der Fixkostenbeiträge werden branchenübliche Fixkostensätze verwendet. Wenn immer möglich basieren diese auf der Wertschöpfungsstatistik des Bundes. Während der Bund für die Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken nur drei Fixkostensätze verwendet, erfolgt bei den kantonalen Fixkostenbeiträgen für Unternehmen mit einem Umsatz kleiner als 5 Millionen Franken eine stärkere branchenspezifische Differenzierung. Zudem werden bei den Fixkostenbeiträgen für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 % auch die Abschreibungen hinzugerechnet. Der Grund dafür ist der längere Betrachtungszeitraum von acht Monaten im Unterschied zu den begrenzten Schliessungstagen. Eine detaillierte Übersicht über die verwendeten Fixkostenanteile findet sich in der Beilage des Merkblatts.
- *Berechnungsbasis*: Bei den Fixkostenbeiträgen infolge behördlicher Schliessung stellen die Anzahl geschlossener Tage die Berechnungsbasis dar. Bei den umsatzbasierten Fixkostenbeiträgen entspricht der effektive Umsatzrückgang (im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2018/2019) der Berechnungsbasis. Während der Bund für Unternehmen mit einem Umsatz grösser als 5 Millionen Franken zwölf Monate (maximal achtzehn Monate) anrechnet, sind es bei den kantonalen Fixkostenbeiträgen für Unternehmen unter 5 Millionen Franken vorläufig acht Monate. Diese acht Monate entsprechen der für die Härtefallmassnahmen vorläufig massgebenden Zeitperiode von November 2020 bis Juni 2021. Der Regierungsrat wird im Juni 2021 darüber entscheiden, ob aufgrund des Pandemieverlaufs oder auch aus Sicht der interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit eine Verlängerung der Bemessungsperiode vorgenommen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die kantonalen Fixkostenbeiträge mehrheitlich höhere Fixkostenanteile verwendet werden als beim Bund.

Härtefallmassnahme	Bezugsgrösse	Fixkostenanteil	Berechnungsbasis
Unternehmen mit Umsatz unter 5 Millionen Franken			
Angeordnete Betriebs-schliessung	Gesamtaufwand 2019	Branchenspezifische Fixkostenanteile	Anzahl Schliessungstage
Von geschlossenen Be-trieben stark abhängig	Gesamtaufwand 2019 (Anteil bezogen auf den Umsatz mit behördlich geschlossenen Betrie-ben)	Branchenspezifische Fixkostenanteile	Anzahl Schliessungstage der Kunden
Umsatzrückgang mindes-tens 40 %	Umsatz	Branchenspezifische Fixkostenanteile (inkl. Abschreibungen)	Umsatzrückgang zu 2018/2019 für 8 Monate
Unternehmen mit Umsatz über 5 Millionen Franken			
Umsatzrückgang mindes-tens 40 % oder angeord-nete Betriebsschliessung	Umsatz	Branchenspezifische Fixkostenanteile	Umsatzrückgang zu 2018/19 für 12 (max. 18) Monate

2.7 Daten und Dokumente für alle Massnahmen

Zum Ausfüllen der Formulare sind für alle Massnahmen die nachfolgenden Angaben bereitzuhalten. Einige Dokumente sind hochzuladen.

- UID des Unternehmens
- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein. Bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- Wenn Unterschrift zu zweien: Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis auch von der zweiten unterschreibungsberechtigten Person (Vorder- und Rückseite müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden)
- Betreibungsregistrauszug, nicht älter als ein Monat (muss als Foto oder PDF hochgeladen werden):
 - bei juristischen Gesellschaften: Betreibungsregistrauszug für Unternehmen oder
 - bei Einzelunternehmen: Betreibungsregistrauszug für Einzelperson
- Umsätze 2018–2020
- Bilanz und Erfolgsrechnung 2018–2020 (müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden). Wenn die Abschlüsse von einer Revisionsgesellschaft geprüft wurden, sind die Revisionsberichte ebenso hochzuladen.
- Falls anstelle des Jahresumsatzes 2020 die Umsatzrückgänge ab Januar 2021 verwendet werden sollen: Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer für die Jahre 2020 und 2021 oder, falls keine solchen vorliegen, andere Belege für den Umsatzrückgang (wie zum Beispiel Auszüge aus der Buchhaltung; Monatsabschlüsse; müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden).
- Anzahl Vollzeitäquivalente 2018–2020. Aushilfsmitarbeiter, temporär Angestellte oder befristete Mitarbeitende zählen auch zu den Mitarbeitenden. Lernende werden mit 50 Prozent angerechnet.

- Falls vorhanden: Kreditvereinbarung COVID-19-Kredit des Bundes (Foto oder PDF mit Unterschrift muss hochgeladen werden). Diese Kredite konnten bis zum 31. Juli 2020 über die Banken in Anspruch genommen werden.
- Belege für bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons Aargau (müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden)
- Versicherungsleistungen (Betriebsausfall- oder Pandemieversicherung) und Mietzinsreduktionen
- Falls Spartenrechnung relevant ist: Sparten-/Profitcenter-Rechnung, für die Härtefallmassnahmen beantragt werden, aktuelles Organigramm, aus welchem die Sparte oder Profitcenter hervorgeht (müssen als Fotos oder PDF hochgeladen werden).
- Kontodaten der Bank für die Auszahlung.

3. Liquiditätshilfe für Unternehmen mit Umsatzrückgängen ab 25 Prozent

3.1 Einleitende Bemerkungen

Die Massnahme für Unternehmen mit Umsatzrückgängen ab 25 Prozent dient dazu, einen durch die Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken. Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.

Bei einem Umsatzausfall von mindestens 25 Prozent kann der Kanton eine Liquiditätshilfe gewähren (§ 7a 1^{bis} SonderV 20-2). Zur Ermittlung des Umsatzausfalls ist Ziff. 2.5 zu beachten.

Es wird zwischen einem Standard- und einem vereinfachten Verfahren unterschieden. Die einzelnen Massnahmen und ihre Höchstgrenzen sind in der nachstehenden Tabelle zu finden.

Massnahme	Höchstgrenzen
Grundsätze:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt. • Kanton gewährt Kreditausfallgarantien oder nicht rückzahlbare Beiträge. • Bei Umsätzen im Durchschnitt der Jahre 2018/19 von 50'000 bis 100'000 Franken wird ausschliesslich ein nicht rückzahlbarer Betrag gewährt (§ 7a 1^{ter} SonderV 20-2). 	
Standardverfahren: Kreditausfallgarantie	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 10 Millionen Franken • Laufzeit maximal 10 Jahre
Standardverfahren: Nicht rückzahlbarer Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 20 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 • maximal 1 Million Franken
Vereinfachtes Verfahren, bis 200'000 Franken Umsatz: Nicht rückzahlbarer Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 respektive maximal 20'000 Franken

Bevor ein Gesuch ausgefüllt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Der Kanton Aargau entscheidet im Standardverfahren auf Grund der Kreditfähigkeit des Unternehmens, welche Massnahme am besten geeignet ist. Es sind Kreditausfallgarantien für Bankkredite oder nicht rückzahlbare Beiträge möglich. Die Massnahmen können kombiniert werden. Ein Unternehmen kann beispielsweise sowohl eine Kreditausfallgarantie als auch einen nicht rückzahlbaren Betrag erhalten.

- Die Kreditausfallgarantien werden für Bankkredite gewährt, welche zu 100 Prozent vom Kanton garantiert werden. Sie werden gewährt, sofern bei normalem Geschäftsgang nach der Pandemie eine Rückzahlung des Kredits wahrscheinlich ist. Innerhalb der Frist ist der Kredit vollständig zurück zu bezahlen. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit im Auftrag des Kantons.
- Die Höhe des Kredits wird so bestimmt, dass er bei normalem Geschäftsgang nach der Pandemie in fünf bis sieben Jahren (maximal in zehn Jahren) zurückbezahlt werden kann. Der zusätzliche Bedarf wird mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag abgedeckt. Dazu nachfolgend ein Beispiel; im Einzelfall sind andere Lösungen möglich.

Finanzielle Ausgangslage	Franken
Free Cash Flow vor Corona	30'000
Bestehende Kredite (Betriebskredite, Covid-Kredit Bund, usw.)	150'000
Zusatzbedarf an liquiden Mitteln für 12 Monate	60'000
Aufteilung in Kredit und nicht rückzahlbarem Beitrag	
Maximal mögliche Kreditlast in sechs Jahren (sechs Mal Cash Flow)	$6 * 30'000 = 180'000$
./. bestehende Kredite	150'000
Tragfähigkeit für neuen Kredit (zu 100 % garantiert durch Kanton)	$180'000 - 150'000 = 30'000$
Bedarf nicht rückzahlbarer Beitrag	$60'000 - 30'000 = 30'000$

- Der Zinssatz für den Kredit beträgt 0,0 Prozent bis 31. März 2023. Ab 1. April 2023 beträgt der Zinssatz mindestens 0,5 Prozent zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mindestens 0,0 Prozent) per jeweiligem Stichtag. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für alle Banken.
- Zur Prüfung der Kreditfähigkeit wird die Hausbank beigezogen. Die Hausbank verfügt über das nötige Wissen über den Gesuchsteller. Als Hausbank können auch ausserkantonale Filialen von gesamtschweizerisch tätigen Banken dienen. Wenn der Kanton eine Kreditausfallgarantie bewilligt, schliesst das Unternehmen mit seiner Hausbank einen Kreditvertrag ab.
- Gesuche für eine kantonale Kreditausfallgarantie können nicht direkt der Hausbank vorgelegt werden. Die Daten sind über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen einzugeben.
- Sofern ein Unternehmen die Leistungen aus den Fixkostenprogrammen ausgeschöpft hat, ist bei der Liquiditätshilfe nur noch eine Kreditausfallgarantie möglich.
- Wenn Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als Fr. 200'000.– für das Ausfüllen des Gesuchs zur Liquiditätshilfe (wie Liquiditätsplanung) einen Treuhänder benötigen, übernimmt der Kanton für die Kosten des eigenen Treuhänders maximal Fr. 1'000.– pro Gesuch (ohne Mehrwertsteuer). Verfügt das Unternehmen über keinen eigenen Treuhänder, kann es einen Treuhänder seiner Wahl bestimmen mit einer Kostenübernahme bis maximal Fr. 1'000.– pro Gesuch (ohne Mehrwertsteuer). Für eine Kostenübernahme muss auf der Rechnung ein detaillierter Leistungsnachweis erbracht werden. Eine Pauschalabrechnung wird zurückgewiesen.

Auf der Rechnung muss Folgendes vermerkt werden:

- *Name des gesuchsstellenden Unternehmens*
- *Fallnummer des gesuchsstellenden Unternehmens*
- *Bemerkung "REF-25000001-HFRC"*

Die Rechnung ist wie folgt zu adressieren:

*Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres
Zentrale Rechnungsstelle (ZRS)
Postfach
5001 Aarau*

Die Rechnung kann als E-Mail eingereicht werden (Rechnung als PDF im Anhang, mit Vermerk "REF-25000001-HFRC" an: pdf-rechnung.dvi@ag.ch).

3.2 Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.4 sind einzuhalten.

3.3 Daten und Dokumente

Folgende Angaben sind zusätzlich zu den Daten in Ziff. 2.5 zu machen (Art. 8f Covid-19-Härtefallverordnung):

- Beantwortung der Frage, welcher Frankenbetrag zur Sicherstellung der Überlebensfähigkeit für die nächsten zwölf Monate benötigt wird.

Für das ordentliche Verfahren zusätzlich:

- Falls die Gründung vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist:
Bekanntgabe Umsatz, Reingewinn und separat aufgeführt die Abschreibungen und Investitionen (z.B. in Betriebsmittel wie Maschinen, EDV, usw.). Die Zahlen für die einzelnen Jahre 2017–2019 werden separat abgefragt.
- Bilanz und Erfolgsrechnung 2017–2020 (als Foto oder PDF hochladen).
- Bei einer Gründung nach dem 1. Januar 2018 sind die Daten bis zum 29. Februar 2020 einzufüllen, jeweils im Total ab Gründung bis zum 29. Februar 2020. Falls Abschlüsse vorliegen, sind sie hochzuladen (Fotos oder PDF hochladen).
- Zur Ermittlung der Höhe einer allfälligen Härtefallmassnahme: Totalbetrag der im Jahr 2020 erhaltenen Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen; Hochladen der Abrechnungen der Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen (Fotos oder PDF hochladen).
- Durchschnittliche Anzahl Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) im 2019 und 2020. Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente besteht ein Excel-Formular. Diese Angabe unterstützt den Kanton bei der Klärung, ob der Umsatzeinbruch vor allem aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgt ist.
- Selbständigerwerbende, Kommandit- und Kollektivgesellschaften: Hauptformular der aktuellsten Steuererklärung; falls vereinfachte Buchführung: Hilfsblatt der aktuellsten Steuererklärung (Foto oder PDF hochladen).
- Liquiditätsplanung (Excel-Datei hochladen und ausfüllen)

Anhand der Liquiditätsplanung wird beurteilt, ob die kantonalen Härtefallhilfen genügen, damit das Unternehmen die behördlichen Pandemie-Massnahmen erfolgreich bewältigen kann.

- Liste mit den relevanten, offenen Kreditoren- und Debitoren-Positionen am Tag der Einreichung des Gesuchs (PDF-, Word- oder Excel-Datei hochladen).
- Kontoauszug der letzten drei Monate des Geschäftskontos der Hausbank (Foto oder PDF hochladen).
- Falls Gründung nach dem 1. Januar 2019: Businessplan für die nächsten 5 Jahre (Foto oder PDF hochladen).
- Das Unternehmen muss den Nachweis der Überlebensfähigkeit erbringen, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (§ 7a 1^{quater} SonderV 20-2). Bei einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 müssen die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der Härtefallmassnahme ausreichen, um das Fortbestehen zu sichern.

4. Härtefallmassnahme für Unternehmen mit Umsatzrückgängen von mindestens 40 Prozent und mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken

Es werden Fixkostenbeiträge ausgerichtet an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019 von bis zu 5 Millionen Franken und mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent. Zur Ermittlung des Umsatzausfalls ist Ziff. 2.5 zu beachten.

Die nicht rückzahlbaren Beiträge berechnen sich anhand eines branchenüblichen Fixkostenanteils zuzüglich Abschreibungen und anhand des Umsatzrückgangs. Im Zusammenhang mit besonderem Personalaufwand kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) den Fixkostenansatz erhöhen. Eine Abgeltung wird für die Monate November 2020 bis Juni 2021, also für acht Monate, gewährt. Die Beiträge decken die zweite Welle ab. Die erste Welle wurde durch das erste kantonale Hilfspaket abgedeckt. Der Regierungsrat wird im Juni 2021 eine Standortbestimmung vornehmen und prüfen, ob abhängig vom Verlauf der Pandemie weitere Zahlungen notwendig sind.

Für die Berechnung des Fixkostenbeitrags kommt folgende Formel zum Einsatz:

$$\frac{\text{Umsatzrückgang} * \text{branchenüblicher Fixkostensatz} * 8 \text{ Monate}}{12 \text{ Monate}}$$

Bereits früher gewährte nicht rückzahlbare Beiträge aus anderen Massnahmen werden an die Beitragshöhe angerechnet. Der Beitrag ist auf maximal 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 oder maximal 1 Million Franken begrenzt.

Ein zweites Gesuch um die Liquiditätshilfe ist möglich, falls sich die Liquiditätssituation verändert hat und die maximal möglichen Unterstützungsbeiträge noch nicht erreicht sind. Es kann nur noch die Liquiditätshilfe im Standardverfahren beantragt werden. Das Unternehmen meldet sich in diesem Fall bei der Covid-19-Helpline.

5. Fixkostenbeitrag bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken

5.1 Einleitende Bemerkungen

Es werden Fixkostenbeiträge ausgerichtet an Unternehmen, deren ganzer Betrieb oder ein wesentlicher Betriebsteil vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 im Kanton Aargau während insgesamt mindestens 40 Tagen aufgrund einer behördlichen Anordnung schliessen muss². Ein wesentlicher

² Die Mindestdauer der angeordneten Betriebsschliessung gilt nicht für Unternehmen, welche aufgrund der Allgemeinverfügung des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2020 schliessen mussten.

Betriebsteil liegt vor, wenn der Umsatzanteil dieses geschlossenen Betriebsteils am Gesamtumsatz 2019 mindestens 25 Prozent beträgt (§ 7b Abs. 1 SonderV 20-2). Die Massnahmen richtet sich an Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz in den Jahren 2018 und 2019 von bis zu 5 Millionen Franken.

Die Fixkostenbeiträge werden für die Dauer der behördlich angeordneten Schliessung ausgerichtet. Der Beitrag pro Tag bemisst sich am branchenüblichen Fixkostenanteil am ausgewiesenen Gesamtaufwand 2019 und beträgt pro Monat maximal Fr. 50'000.–. Die Fixkostenanteile orientieren sich an der Wertschöpfungsstatistik des Bundesamts für Statistik. Der Gesamtaufwand wird automatisch ermittelt, indem der Unternehmensgewinn 2019 vom Umsatz 2019 abgezogen wird.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\frac{(\text{Gesamtaufwand 2019}) \times (\text{branchenüblicher Fixkostenanteil}) \times (\text{Anzahl Schliessungstage})}{365}$$

Für Unternehmen, welche erst nach dem 1. März 2020 gegründet wurden, wird der Aufwand wie folgt berechnet: Das Dreifache der AHV-Lohnsumme, hochgerechnet auf zwölf Monate, abzüglich 3 Prozent, die bei diesen Unternehmen als Gewinn angenommen werden.

Bereits gewährte nicht rückzahlbare Beiträge für Unternehmen mit grossen Umsatzrückgängen (gemäss Art. §§ 7a und 7d SonderV 20-2) werden angerechnet. Gesamthaft dürfen die Höchstgrenzen gemäss Art. 8ff. Covid-19-Härtefallverordnung nicht überschritten werden. Sie belaufen sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und auf höchstens 1 Million Franken pro Unternehmen.

Bei einer Teilschliessung erhält das Unternehmen Fixkostenbeiträge für den gesamten betroffenen Betrieb erstattet.

5.2 Voraussetzungen

Damit ein Unternehmen an dieser Massnahme teilnehmen kann, ist folgende zusätzliche Voraussetzung zu erfüllen:

- Das Unternehmen muss bestätigen, dass es beabsichtigt, nach der behördlich angeordneten Schliessung wieder zu öffnen. Der Kanton kann Fixkostenbeiträge zurückverlangen, wenn das Unternehmen nach der behördlich angeordneten Schliessung nicht weitergeführt wird.

5.3 Daten und Dokumente

Zum Ausfüllen des Formulars sind zusätzlich folgende Angaben und Dokumente bereit zu halten:

- Wenn nicht das gesamte Unternehmen, sondern ein Betriebsteil von der Schliessung betroffen ist: Der Umsatzanteil 2019 von mindestens 25 Prozent ist mit geeigneten Dokumenten, die aus dem Jahre 2019 stammen müssen, zu belegen: Auszüge aus der Buchhaltung wie Debitorenliste, Kundenumsatzliste.

6. Fixkostenbeitrag für von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen (Zulieferer) mit einem Jahresumsatz bis zu 5 Millionen Franken

Es werden Fixkostenbeiträge ausgerichtet an Unternehmen, wenn der Anteil am Gesamtumsatz 2019 durch direkte Lieferungen und Dienstleistungen an behördlich geschlossene Betriebe mindestens 25 Prozent beträgt.

Die Fixkostenbeiträge werden für die Dauer der behördlich angeordneten Schliessung der belieferten Betriebe und anteilmässig für jenen Anteil am Gesamtumsatz, der durch Lieferungen an solche Betriebe im Jahr 2019 erzielt wurde, ausgerichtet. Der Beitrag pro Tag bemisst sich am branchenüblichen Fixkostenanteil am ausgewiesenen Gesamtaufwand 2019 und beträgt höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 bzw. 1 Million Franken, pro Monat maximal Fr. 50'000.–.

Die Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Aufwand 2019} * \text{Umsatzanteil geschlossene Betriebe} * \text{Fixkostenanteil} * \text{Schliessungstage}}{365 \text{ Tage}}$$

Es gelten im Übrigen dieselben Grundlagen wie bei den Härtefallmassnahmen bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen.

Für Unternehmen, welche erst nach dem 1. März 2020 gegründet wurden, wird der Aufwand wie folgt berechnet: Das Dreifache der AHV-Lohnsumme, hochgerechnet auf zwölf Monate, abzüglich 3 Prozent, die bei diesen Unternehmen als Gewinn angenommen werden.

Der Umsatzanteil 2019 von mindestens 25 Prozent durch direkte Lieferungen und Dienstleistungen an behördlich geschlossene Betriebe ist mit geeigneten Dokumenten, die aus dem Jahre 2019 stammen müssen, zu belegen: Auszüge aus der Buchhaltung wie Debitorenliste, Kundenumsatzliste.

7. Fixkostenbeitrag für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken und einem Umsatzrückgang grösser 40 Prozent oder bei behördlich angeordneter Schliessung

7.1 Einleitende Bemerkungen

Diese Massnahme richtet sich an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken. Es wird ein nicht rückzahlbarer Beitrag ausgerichtet. Dabei wird der ermittelte Umsatzrückgang mit einem pauschalen Fixkostenanteil multipliziert. Der pauschale Fixkostenanteil beträgt:

- für Reisebüros, Grosshandel und Handel mit Motorfahrzeugen: 8 Prozent.
- für den übrigen Detailhandel: 15 Prozent.
- für alle anderen Unternehmen: 25 Prozent.

Unternehmen, die in mehr als 12 Monaten einen Umsatzrückgang geltend machen, können zusätzlich den Umsatzrückgang für diejenigen Monate zwischen Januar und Juni 2021 dazuzählen, die nicht bereits in die Berechnung der ersten 12 Monate eingeflossen sind. Damit können Umsatzrückgänge während bis zu 18 Monaten geltend gemacht werden. Für zusätzliche Monate wird der Umsatzrückgang im Vergleich zu den Umsätzen der entsprechenden Vorjahresmonate verglichen, um unerwünschte Einflüsse von saisonalen Schwankungen auszuschliessen (z.B. Umsatz 2. Quartal 2021 im Vergleich zum Umsatz 2. Quartal 2018/19).

Für Unternehmen, die in mehreren Sparten tätig sind, gilt ein einheitlicher Fixkostenanteil. Dieser bestimmt sich nach der Sparte, in welcher der grösste Anteil des Jahresumsatzes erzielt wurde. Entsprechend gilt grundsätzlich ein Pauschalsatz. Reicht ein Unternehmen ein Gesuch für mehrere Sparten ein, so gilt der Fixkostenanteil der jeweiligen Sparte.

Die Unterstützung beläuft sich auf maximal 20 Prozent des Jahresumsatzes und auf maximal 5 Millionen Franken. Es bestehen zwei Möglichkeiten der Erhöhung auf maximal 30 Prozent des Jahresumsatzes beziehungsweise auf maximal 10 Millionen Franken:

- "Härtefall im Härtefall": Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Jahresumsatz 2018/19 dürften die pauschalen Fixkostenbeiträge mit den Obergrenzen von

20 Prozent des Jahresumsatzes und 5 Millionen Franken die effektiven Kosten nicht mehr angemessen decken; daher werden die Obergrenzen erhöht;

- "Eigenleistung": Wenn die Eignerinnen und Eigner frisches Eigenkapital in bar einbringen, werden die Obergrenzen ebenfalls angehoben. Der Kanton finanziert dabei das 2.5-fache der Eigenleistung. Beispielsweise trägt der Kanton im Rahmen der Höchstgrenzen bei einer Eigenleistung von 100'000 Franken zusätzlich 250'000 Franken bei.

Die insgesamt geleistete Hilfe darf nicht höher als diese Höchstgrenzen sein. Dies gilt auch, wenn ein Teil der Hilfe im Jahr 2020 bezogen wurde und der andere im Jahr 2021. Bezieht ein Unternehmen sowohl rückzahlbare (in Form von Kreditausfallgarantien des Kantons) als auch nicht rückzahlbare Hilfen, dürfen diese 25 Prozent des Umsatzes und 15 Millionen Franken nicht überschreiten.

Diese Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken sieht eine Gewinnbeteiligung vor. Für die Berechnung der Gewinnbeteiligung massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung. Daran anrechenbar ist ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlicher Verlust. Denn es ist davon auszugehen, dass die Verluste im Geschäftsjahr 2020 in einem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stehen. Der Gewinn ist maximal in der Höhe des Unterstützungsbeitrags an den Kanton abzuliefern.

Einige Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken haben bereits einen Unterstützungsbeitrag nach kantonalen Kriterien gestellt. Das Vorgehen ist unter Ziffer 2.3 dargelegt.

7.2 Voraussetzungen

Alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.3 sind einzuhalten.

Diese vom Bund finanzierte Massnahme richtet sich an Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Millionen Franken. Die Kantone müssen die Vorgaben des Bundes unverändert einhalten. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn der Rückgang des Jahresumsatzes 2020 oder der letzten 12 Monate vor Gesuchseinreichung mehr als 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 beträgt. Der Umsatzrückgang muss im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stehen.

Für Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie ihren Betrieb für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfällt die Voraussetzung des Umsatzrückgangs von 40 Prozent. Diese Erleichterung gilt nur, wenn die Schliessung Güter oder Dienstleistungen betrifft, mit denen das Unternehmen mindestens die Hälfte seines Gesamtumsatzes erwirtschaftet. Behördlich geschlossene Betriebe erhalten nur dann Unterstützung, wenn in diesen Monaten ein Umsatzausfall zu verzeichnen war.

Zusätzlich stellt der Kanton Aargau Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken und einem Umsatzrückgang von 25 bis 40 Prozent eine Liquiditätshilfe zur Verfügung (vgl. dazu Ziffer 3). Er finanziert diese Massnahme selbst.

7.3 Daten und Dokumente

Folgende Belege sind zusätzlich zu den Daten in Ziffer 2.5 einzureichen (Art. 8f Covid-19-Härtefallverordnung):

- Handelsregisterauszug.
- Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 oder, falls keine solchen vorliegen, ein anderer Beleg für den Umsatzrückgang.

8. Bedingungen während der Härtefallmassnahme

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für einen Fixkostenkostenbeitrag oder für eine Liquiditätshilfe. Folgendes ist einzuhalten:

- Es werden keine Dividenden oder Tantiemen, keine Rückerstattungen von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer gewährt oder beschlossen. Dies gilt im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre (bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021–2024). Sollten Beiträge bereits vor dem 31. März 2021 zugesichert worden sein, gilt die Regelung im Jahr der Beitragszahlung.
- Nur für Fixkostenbeitrag: Der Kanton Aargau kann den gewährten Fixkostenbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn
 - das Unternehmen im Jahr 2021 einen höheren Umsatz erzielt als vor der Covid-19 Epidemie. Als Basis für den Umsatz vor der Covid-19 Epidemie gilt der Umsatz im Jahr 2019;
 - eine Pandemie- respektive Betriebsausfallversicherung des Unternehmens oder eine Mietausfallzahlung während der behördlichen Schliessung die Fixkosten ganz oder teilweise erstattet hat.
- Das Unternehmen hat gegenüber dem Kanton bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen aufgrund vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit darf nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.
- Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken: Diese Massnahme sieht eine Gewinnbeteiligung vor. Für die Berechnung der Gewinnbeteiligung massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung. Daran anrechenbar ist ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlicher Verlust. Der Gewinn ist maximal in der Höhe des Unterstützungsbeitrags an den Kanton abzuliefern (Art. 8e Covid-19-Härtefallverordnung).

9. Bestätigungen

Für alle Härtefallmassnahmen sind folgende Bestätigungen vorzunehmen:

- Bestätigung, dass der Firmensitz am Stichtag 1. Oktober 2020 im Kanton Aargau gemeldet war.
- Nicht für Einzelunternehmen: Bestätigung des Gesuchstellers, im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen zu sein.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind.
- Bestätigung, dass keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der Kreditausfallgarantie oder des Darlehens und während drei Jahren

nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton.

- Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, des HTZ, der BDO AG, der kreditgebenden Bank, des genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die BDO, die kreditgebende Bank sowie der genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch) und Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Einverständnis, den Entscheid zum Antrag und die Verfügung elektronisch zu erhalten.

10. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Hightech Zentrums Aargau gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@covid19-ag.ch
- Covid-19-Helpline: 056 560 50 70
- Webadresse: www.hightechzentrum.ch/support

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) des Bundes](#)

Beilage: Fixkostenanteile für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken

6. April 2021

Härtefallmassnahmen Kanton Aargau – Fixkostenanteile für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 5 Millionen Franken

Das Härtefallprogramm des Kantons Aargau sieht Fixkostenbeiträge für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen vor. Zur Berechnung der Fixkostenbeiträge werden branchenübliche Fixkostenanteile verwendet. Wenn immer möglich basieren diese auf der Wertschöpfungsstatistik des Bundes.

Die Fixkostenbeiträge für die Unternehmen mit einem Umsatz unter 5 Millionen Franken unterscheiden sich je nach Massnahme. Bei den Fixkostenbeiträgen für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent werden auch die Abschreibungen hinzugerechnet. Der Grund dafür ist der längere

Betrachtungszeitraum von acht Monaten im Unterschied zu den begrenzten Schliessungstagen.

Die NOGA-Codes beinhalten Unternehmen, welche aufgrund einer behördlichen Anordnung ab 21. Dezember 2020 schliessen mussten. Der Fixkostenanteil dieser Unternehmen ist in der entsprechenden Zeile ausgewiesen. Analog sind die Zulieferer dargestellt. Bei grau schattiertem Kasten besteht kein Anspruch, da die Unternehmen nicht behördlich geschlossen oder sie keine Zulieferer an solche Unternehmen sind.

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil für Unternehmen mit Umsatzrückgängen über 40 %	Fixkostenanteil für behördlich geschlossene Unternehmen	Fixkostenanteil für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen
01	Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Obst- und Gemüseanbau, Anbau von Wein, Kern- und Steinobst	47.0 % ³		47.0 %
10	Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Fleischverarbeitung, Obst- und Gemüseverarbeitung, Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften, Herstellung von Käse, Herstellung von Backwaren und andere Lebensmittel	25.5 %		21.4 %
11	Herstellung von Getränken	Herstellung von Bier, Erfrischungsgetränken, Mineralwasser	36.1 %		30.0 %

³ Für die Landwirtschaft stehen keine amtlichen Daten des Bundesamts für Statistik zur Verfügung. Anhand von Daten der Branche wurden ihre speziellen Bedingungen berücksichtigt.

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil für Unternehmen mit Umsatzrückgängen über 40 %	Fixkostenanteil für behördlich geschlossene Unternehmen	Fixkostenanteil für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen
18	Druckereien, Zeitungen	Produktion von Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen, Beschriftungen und Signaletik	28.9 %		
43	Bau: Maler, Sanitär, Gipser	Maler- und Gipser, Sanitär-/Haustechnik, weitere baunahe Leistungen	22.3 %		
45	Handel mit Motorfahrzeugen	Autohandel, Autohäuser, Motorradhandel: Verkauf von Fahrzeugen	11.0 %	10.0 %	
		Autogaragen, Motorradwerkstätten: Instandstellung und Reparatur	11.0 %		
46	Grosshandel	Handel- und Verkauf von Wein, Spirituosen, sonstige Getränke, Milcherzeugnisse, Obst, Gemüse und Kartoffeln und andere Lebensmittel, Fotofachartikel, Unterhaltungselektronik, elektrische Haushaltgeräte, Büromöbel, Fahrräder, Sportartikel, sonstiger Grosshandel in Verkaufsräumen , usw.	6.9 %		6.2 %
47	Detailhandel	Fachgeschäfte für Bücher, Schuhe, Dessous, Uhren und Schmuck, Bekleidung, Lederwaren und Reiseartikel, Tabakwaren, Geschenkartikel und Souvenirs, Fotofachartikel, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Einrichtungsgegenstände und Hausrat, Möbel und Büromöbel, Spiel- und Bastelwaren, elektrische Haushaltgeräte, Fahrräder, Sportartikel, usw.	19.9 %	16.3 %	
		Fachgeschäfte für Wein, Spirituosen, sonstige Getränke, Milcherzeugnisse, Obst, Gemüse, Kartoffeln und andere Lebensmittel, sonstiger Detailhandel in Verkaufsräumen, usw.	19.9 %		16.3 %
49	Personentransporte	Bus- und Taxi-Unternehmen, Limousinen-Services	42.7 %		

Noga-Code	Branchen-Gruppe	Enthaltene Branchen	Fixkostenanteil für Unternehmen mit Umsatzrückgängen über 40 %	Fixkostenanteil für behördlich geschlossene Unternehmen	Fixkostenanteil für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen
55	Hotels	Hotels, Gasthöfe und Pensionen, Bed & Breakfast, Airbnb	44.7 %		
56	Gastronomie	Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms, Gelaterias, Bars, Clubs, Diskotheken, Dancings und Night Clubs	33.9 %	28.6 %	
		Event-Caterer	33.9 %		
59 und 77	Vermietungen, Eventtechnik, Kinos	Eventtechnik, Vermietung von Wohnmobilen, Kinos	49.5 %		
79	Reisebüros und Reiseveranstalter	Reisebüros (Handel und Verkauf), Reiseveranstalter	16.4 %		
82	Messebau und Kongressveranstalter	Messebau, Ausstellungs- und Konzert- und Kongressveranstalter	37.4 %		
93	Sport, Freizeit und Unterhaltung	Fitness-, Pilatescenter, Schulen für Yoga, Gymnastik, Tanz, Ballett, asiatische Kampfkunst, Kulturunterricht (Musikschule nicht staatlich), Tanz- und Eventlokale, Vergnügungs- und Themenparks	34.1 %	28.1 %	
		Schausteller	34.1 %		
96	Coiffeur, Kosmetik, Wäschereien, Erotik	Erotikbetriebe, Saunas und Solarien	37.6 %	28.6 %	
		Kosmetiksalons, Coiffeursalons, Wäschereien, chemische Reinigungen	37.6 %		28.6 %